



vom Regierungsrat festgesetzt am 2. Mai 2007



# ***Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich***

***(KASAK ZH)***



## ***Inhaltsverzeichnis***

<b><i>Zusammenfassung</i></b>	<b>3</b>
<b><i>1. Ausgangslage</i></b>	<b>4</b>
<b><i>2. Zielsetzung</i></b>	<b>4</b>
<b><i>3. Beteiligte</i></b>	<b>5</b>
<b><i>4. Vorgehen und Methodik</i></b>	<b>5</b>
<b><i>5. Abgrenzungen</i></b>	<b>6</b>
<b><i>6. Definitionen</i></b>	<b>6</b>
6.1 Sport	6
6.2 Sportanlage	6
6.3 Region	6
6.4 Sportanlagenkategorien	7
6.5 Sportanlagentypen	7
<b><i>7. Sportsituation</i></b>	<b>8</b>
<b><i>8. Sportanlagensituation</i></b>	<b>10</b>
<b><i>9. Ermittlung eines Katalogs bedeutender Anlagen und entsprechender Mankos</i></b>	<b>13</b>
9.1 Aufnahmekriterien	13
9.2 Anzahl Anlagen und Mankos	13
<b><i>10. Überprüfung und Anpassung des Anlagenkatalogs</i></b>	<b>15</b>
<b><i>11. Unterstützung aus dem Sportfonds</i></b>	<b>15</b>
<b><i>12. Umsetzung</i></b>	<b>18</b>
<b><i>13. Gültigkeitsdauer</i></b>	<b>18</b>

### ***Anhang***

***Katalog der Sportanlagen (KASAK ZH-Katalog)***



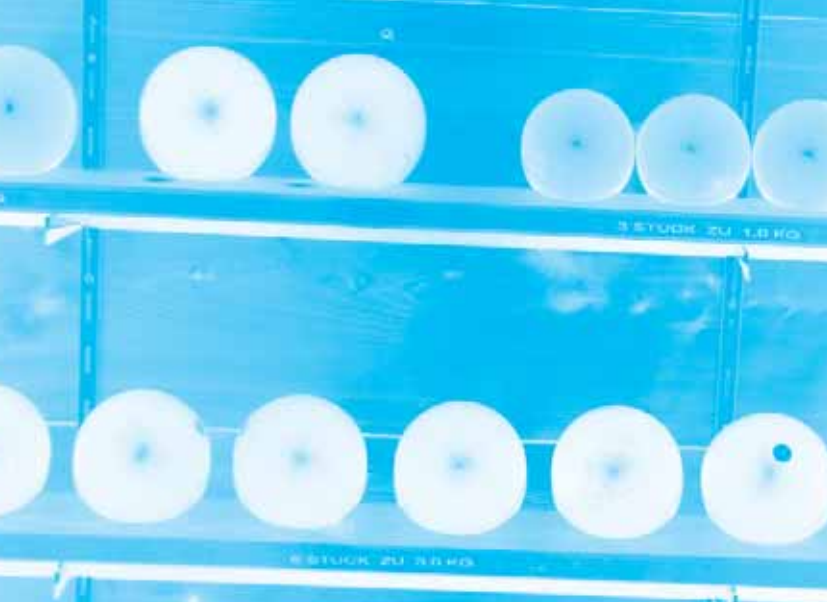
## **Zusammenfassung**

**Im Sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich ist vorgesehen, dass ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt wird, das Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthält, dem Kanton als Grundlage für künftige Entscheide im Bereich von Sportanlagen dienen soll und zudem von Gemeinden und Privaten als Instrument zur Koordination ihrer Tätigkeiten herangezogen werden kann.**

**Ziel des vorliegenden Sportanlagenkonzepts des Kantons Zürich ist es, eine kantonale Sportanlagenpolitik zu formulieren, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Das Konzept soll dem Kanton als Planungs- und Steuerungsinstrument dienen und zudem den im Sportanlagenbereich tätigen Dritten Orientierungshilfe bieten. Alle Regionen des Kantons sollen in genügender Weise mit bedeutenden breitenwirksamen Sportanlagen und die Sportverbände und -vereine ausreichend mit wichtigen Anlagen in ihren Sportarten versorgt sein. Es wird eine Abstimmung mit der Sportanlagenpolitik des Bundes und anderer Kantone sowie den Tätigkeiten der Gemeinden und Privaten angestrebt. Dem Subsidiaritätsgrundsatz entsprechend befasst sich das Konzept mit Anlagen von überkommunaler, d.h. regionaler und kantonaler**

**Bedeutung und sieht eine verstärkte Unterstützung dieser Anlagen mit Geldern aus dem kantonalen Sportfonds vor:**

**Wesentliche Bestandteile des Konzepts bilden neben der Abgrenzung der Aufgaben der verschiedenen Beteiligten und der Definition zentraler Begriffe die Analyse der bestehenden Sport- und Sportanlagensituation sowie der bisherigen Praxis der Unterstützung von Sportanlagen aus dem Sportfonds. Gestützt darauf werden die aus kantonaler Sicht bedeutenden Anlagen und Mankos ermittelt und in einem Katalog aufgelistet. Darauf folgend wird die Anpassung des Katalogs geregelt sowie Voraussetzungen, Kriterien und Indikatoren für die künftige Unterstützung von Anlagen mit Sportfondsgeldern festgelegt. Schliesslich wird die Umsetzung und periodische Überprüfung des Konzepts geregelt.**



## 1. Ausgangslage

Die Sportförderung des Kantons Zürich im Sportanlagenbereich war bisher einerseits auf die finanzielle Unterstützung von Dritten, insbesondere von Gemeinden und Sportverbänden bzw. -vereinen, ausgerichtet. Dabei erhielten diese für die von ihnen auf Grund von lokalen oder verbands- und vereinspezifischen Interessen geplanten Projekte Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds. Nur bei vom Bund unterstützten (Gross-)Projekten oder bei besonderen Anlagen kam fallweise eine regionale, kantonale oder nationale Sichtweise zum Tragen. Andererseits erfolgte die anlagenbezogene Sportförderung des Kantons für eigene Sportanlagen. Dabei sorgte der Kanton für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen der Mittel- und Berufsfachschulen sowie des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg. Bei den kantonalen Schulsportanlagen konnten die Ansprüche des ausserschulischen Sports wegen zum Teil fehlender Informationen zum Sport und zur Sportanlagensituation im Kanton nur begrenzt berücksichtigt werden. Eine umfassende, bedarfsgerechte und nachhaltige Sportanlagenpolitik durch den Kanton war daher sowohl bei den eigenen als auch den Anlagen Dritter nur in beschränktem Mass möglich.

Die geschilderte Situation, Vorstösse im Kantonsrat und die Empfehlung der kantonalen Sportkommission, ein Konzept für die Sportinfrastruktur im Kanton zu erstellen, bildeten den Hintergrund für die Ausarbeitung des vorliegenden Sportanlagenkonzepts des Kantons Zürich (KASAK ZH). Gestützt auf diese Ausgangslage erteilte die Direktion für Soziales und Sicherheit (heute: Sicherheitsdirektion) der Koordinationsstelle Sport (heute: Fachstelle Sport) Ende 2003 den Auftrag, ein solches Konzept zu erstellen. Gleichzeitig bezeichnete der Bund das KASAK ZH als nationales Pilotprojekt im Sinne des Sportpolitischen Konzepts des Bundes.

Am 5. April 2006 verabschiedete der Regierungsrat das Sportpolitische Konzept des Kantons Zürich (nachfolgend: Kantonales Sportkonzept), welches das Konzept aus dem Jahr 1996 ersetzte. In der Folge schrieb der Kantonsrat am

19. März 2007 im Rahmen der Beratung der Vorlage 4308 das Postulat KR-Nr. 18/2004 betreffend Sportkonzept ohne Gegenstimme ab. Bst. B Ziff. 3.4.2 des Kantonalen Sportkonzepts sieht vor, dass ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt wird, das Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthält. Gemäss Bst. A Ziff. 6.4 des Kantonalen Sportkonzepts soll dieses Konzept dem Kanton als Grundlage für künftige Entscheide im Bereich von Sportanlagen dienen und zudem von Gemeinden und Privaten als Instrument zur Koordination ihrer Tätigkeiten herangezogen werden können.

## 2. Zielsetzung

Zielsetzung des KASAK ZH ist es, die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Sportkonzepts zu konkretisieren und eine Sportanlagenpolitik des Kantons zu formulieren. Mit dem KASAK ZH soll ein Planungs- und Steuerungsinstrument für den Kanton geschaffen werden, das zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Kantonsbevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Darüber hinaus soll es Dritten, insbesondere Gemeinden und im Sportanlagenbereich tätigen Privaten, Orientierungshilfe bieten und die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktivitäten im Sportanlagenbereich untereinander und mit denjenigen des Kantons abzustimmen. Vor dem Hintergrund der beschränkten finanziellen Mittel des Kantons im Sportanlagenbereich ist deren Initiative für die Versorgung mit Sportanlagen im Kanton Zürich weiterhin von entscheidender Bedeutung.

Aus kantonomer Sicht ist es von besonderem Interesse, dass alle Regionen in genügender Weise mit den für die gesamte Bevölkerung bedeutenden Sportanlagen (breitenwirksame Sportanlagen) abgedeckt sind, wozu namentlich Sporthallen, Freianlagen, Bäder sowie Eissportanlagen gehören, und dass die Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen (sportspezifische Anlagen) versorgt sind. Dadurch soll möglichst vielen Menschen im Kanton die Gelegenheit geboten werden, sich körperlich zu betätigen und die posi-



tiven Potenziale des Sports, insbesondere in Bezug auf die Volksgesundheit, zu nutzen.

Für den Kanton ist zudem wichtig, dass Bau, Unterhalt und Betrieb von bedeutenden Sportanlagen in Übereinstimmung mit übergeordneten Qualitäts- und Entwicklungszielen erfolgen. Das gilt namentlich bezüglich Raum- und Verkehrsplanung, Siedlungsentwicklung, Behindertengerechtigkeit sowie effizientem Einsatz der investierten Mittel.

Da es sich beim KASAK ZH um ein Konzept auf kantonaler Stufe handelt, wird die Abstimmung mit der Sportanlagenpolitik des Bundes und anderer Kantone sowie mit den Tätigkeiten der Gemeinden und Privaten angestrebt. Das KASAK ZH soll dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen und sich demzufolge auf Anlagen von überkommunaler Bedeutung beschränken. Es sieht eine verstärkte Unterstützung von regional und kantonally bedeutsamen Anlagen mit Geldern aus dem kantonalen Sportfonds vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ist das Konzept schlank und praxistauglich zu gestalten.

### **3. Beteiligte**

Eine Expertengruppe unter der Leitung der Fachstelle Sport, in welcher das Bundesamt für Sport, der Gemeindepräsidentenverband, der Kanton Baselland als Kanton mit einem bestehenden Sportanlagenkonzept, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie der Zürcher Kantonalverband für Sport als Repräsentant des organisierten Sports vertreten waren, begleitete die Arbeiten und legte der Sicherheitsdirektion am 30. März 2006 einen Expertenbericht vor. Gestützt darauf erstellte die Fachstelle Sport einen ersten Konzeptentwurf. Dieser wurde von der kantonalen Sportkommission, bestehend aus Vertretern verschiedener kantonalen Direktionen, des Gemeindepräsidentenverbandes, von Städten sowie des Zürcher Kantonalverbandes für Sport, an der Sitzung vom 21. November 2006 beraten. Die im Konzeptentwurf enthaltenen Listen mit bedeutenden Anlagen wurden über den Gemeindeprä-

sidentenverband allen Gemeinden und über den Zürcher Kantonalverband für Sport allen kantonalen Sportverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf die Auswertung der Stellungnahmen der Gemeinden und Verbände wurden die Listen punktuell angepasst und das vorliegende Konzept fertig ausgearbeitet.

### **4. Vorgehen und Methodik**

Methodisch wurde bei der Erarbeitung des Konzepts zunächst die Abgrenzung der Aufgaben des Kantons gegenüber den Aufgaben des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden sowie von Privaten vorgenommen. Ebenso erfolgte die Definition zentraler Begriffe. Anschliessend wurde mittels Analyse vorhandener Daten und Umfragen bei Gemeinden und Sportverbänden systematisch die Sportsituation im Allgemeinen und die Sportanlagensituation im Besonderen für die Regionen des Kantons sowie die verschiedenen Sportarten aufgearbeitet. Gestützt auf diese Grundlagen und Erkenntnisse wurden die regional und kantonally bedeutsamen Sportanlagen (KASAK ZH-Anlagen) ermittelt. Ergänzend wurden zudem die Bedürfnisse nach wichtigen (noch) nicht vorhandenen Anlagen (KASAK ZH-Mankos) erhoben. Diese Anlagen und Mankos wurden in einem Katalog (KASAK ZH-Katalog) erfasst, der aus verschiedenen Listen (Anlagentypenlisten, Mankoliste) besteht. In einem nächsten Schritt wurden die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Aufnahme neuer Anlagen bzw. die Änderung der Anlagen- und der Mankoliste formuliert. Daran anschliessend wurde die bisherige Praxis des Kantons bei der Beitragsprechung an Sportanlagen aus dem kantonalen Sportfonds untersucht und gestützt darauf ein Kriterien- und Indikatorenraster sowie Leitlinien der Beitragsbemessung erarbeitet, die künftig bei der Beurteilung der finanziellen Unterstützung von KASAK ZH-Anlagen aus dem Sportfonds Anwendung finden sollen. Schliesslich wurde geprüft, wie das KASAK ZH umgesetzt werden kann.



## 5. Abgrenzungen

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen je spezifische Aufgaben. Während der Bund sich gemäss Nationalem Sportanlagenkonzept (NASAK) vor allem um national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports bemüht, stellen Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher. Private, insbesondere Sportvereine und -verbände sowie weitere private Sportanbieter, sind neben den Schulen die Hauptträger des Sports und stellen vielfältige Angebote für die Bevölkerung zur Verfügung. Zum Teil finden diese Sportangebote in privaten Anlagen statt, häufig jedoch in Gemeinwesen gehörenden Anlagen, die zu nicht kostendeckenden Preisen benützt werden können.

Das Augenmerk des Kantons Zürich sowie der übrigen Kantone richtet sich damit sinnvollerweise zur Hauptsache auf diejenige Infrastruktur, die über den lokalen Grundbedarf hinausgeht, ein überkommunales Bedürfnis befriedigt und nicht vollständig durch die Politik des Bundes, anderer Kantone oder durch private Interessen abgedeckt wird. Gegenstand des KASAK ZH ist somit nur ein Teil der Sportinfrastruktur im Kanton. Das KASAK ZH umfasst Sportanlagen, die mindestens eine regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen. Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung ist zudem die Koordination mit anderen Kantonen anzustreben.

## 6. Definitionen

Viele vorliegend bedeutsame Begriffe werden im Alltagsgebrauch ohne klare Abgrenzungen verwendet. Für das Verständnis und die praktische Umsetzung des KASAK ZH ist es wesentlich, dass die darin verwendeten wichtigen Begriffe eindeutig definiert sind.

### 6.1 Sport

Unter Sport im Sinne des KASAK ZH sind freiwillige, menschliche Tätigkeiten zu verstehen, die eigene Bewegung und körperliche Leistungsfähigkeit als bestimmende

Begründungsmerkmale aufweisen. Unterschieden wird insbesondere zwischen dem Verbands- und Vereinssport (organisierter Sport) einerseits und dem individuell oder in informellen Gruppen betriebenen Sport (ungebundener Sport) andererseits.

### 6.2 Sportanlage

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen, welche entweder zum Zweck des Sports gemäss vorhergehender Sportdefinition oder für die Ausübung olympischer Disziplinen genutzt werden.

Bei den Sportanlagen gemäss KASAK ZH handelt es sich somit um Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind einerseits gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radwege, Flurstrassen, Parks, Kinderspielflächen) und andererseits gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Seen, Wälder) abzugrenzen. Diese Infrastrukturen, auch Bewegungs- und Sporträume bzw. Sportgelegenheiten genannt, gelten als Sportanlagen im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK ZH. Sie bilden zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) oder von Regionen (RESAK). Die Anliegen des Sports sind bei diesen Sportanlagen im weiteren Sinn im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung, Naturschutz) angemessen einzubeziehen.

Im Weiteren gibt es Anlagen, die aus sachlichen Gründen nicht ins KASAK ZH aufgenommen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um im Kanton Zürich liegende Anlagen des alpinen Wintersports. Bei diesen wird aus klimatischen und topografischen Gründen (Schneesicherheit, wett-kampftaugliche Pisten) von einer Aufnahme abgesehen. Ebenfalls vom KASAK ZH ausgeschlossen bleiben Motorsportanlagen.

### 6.3 Region

Unter einer Region wird eine Planungsregion im Sinne der kantonalen Raumplanung verstanden. Dabei handelt es sich um räumlich-funktional zusammenhängende Gebiete,



die kulturelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten und eine gewisse eigene Identität aufweisen. In kantonalen Planungsfragen eignen sich diese Regionen besser als die politischen Bezirke, die in erster Linie politisch-administrative Einheiten darstellen.

### 6.4 Sportanlagenkategorien

Das KASAK ZH unterscheidet drei Kategorien von Sportanlagen: Anlagen von kommunaler, regionaler und kantonalen Bedeutung.

Unter einer Anlage von kommunaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird.

Unter einer Anlage von regionaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die den Bedürfnissen einer Region dient und zu einem massgeblichen Teil von ungebundenen Sport Treibenden genutzt wird, die nicht in der Standortgemeinde wohnen oder die Sportverbände und -vereine für die Austragung kantonalen oder nationaler Wettkämpfe auf Stufe Aktiver bzw. für entsprechende Trainings- und Kurszwecke nutzen (regionale Zentrumsfunktion).

Unter einer Anlage von kantonalen Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sport Treibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe auf Stufe Aktiver oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion). Als Anlagen von kantonalen Bedeutung gelten insbesondere die auf dem Gebiet des Kantons liegenden Anlagen, die im Katalog des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) als national bedeutsam aufgeführt sind (NASAK-Anlagen).

Gegenstand des KASAK ZH bilden nur Anlagen von überkommunaler, d.h. regionaler oder kantonalen Bedeutung.

### 6.5 Sportanlagentypen

Unter Sportanlagentypen werden in Übereinstimmung mit der Terminologie des Bundes Freianlagen, Sporthallen, Bäder, Eissportanlagen sowie (übrige) sportartenspezifische Anlagen verstanden. Diese Unterscheidung macht deshalb Sinn, weil die verschiedenen Typen unterschiedliche Funktionen innerhalb des Sports wahrnehmen.

Während Bäder und Eissportanlagen unter anderem für die Ausübung ungebundener sportlicher Aktivitäten eine grosse Bedeutung haben, sind Sporthallen und Freianlagen vor allem für den organisierten Sport wichtig. Bei den Sporthallen handelt es sich meist um polysportiv nutzbare Anlagen. Freianlagen, Bäder, Eissport- und sportartenspezifische Anlagen dienen dagegen in der Regel einzelnen Sportarten oder allenfalls Gruppen von Sportarten.

Das Verwenden von Sportanlagentypen hat zur Folge, dass die Betrachtung der Sportinfrastruktur über die einzelnen Sportanlagen erfolgt. Bei polysportiven Zentren mit mehreren Sportanlagen (beispielsweise Bad und Eissportanlage) wird deshalb jede Anlage einzeln und nicht das Zentrum als Ganzes beurteilt. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, weil so jede Sportanlage eines Zentrums bezüglich des vorhandenen Bedarfs beurteilt werden kann.



## 7. Sportsituation

Rund 70 Prozent der Kantonsbevölkerung betreiben mindestens einmal pro Woche Sport. Die sportlichen Aktivitäten erfolgen sowohl ungebunden als auch im Rahmen des in Verbänden und Vereinen organisierten Sports.

Werden die im Kanton Zürich ausgeübten Sportarten anhand ihrer Verbreitung (vgl. Abbildung 1 und Tabelle 1) einerseits sowie auf Grund ihrer qualitativen Bedeutung gemäss der Einstufung durch die Swiss Olympic Association, der Dachorganisation der Schweizer Sportverbände (vgl. Tabelle 2) andererseits bewertet, so sind Radfahren/Mountainbike, Schwimmen, Laufen/Joggen, Tennis, Fussball sowie Unihockey am bedeutendsten. Davon sind die ersten vier Sportarten Radfahren/Mountainbike, Schwimmen, Laufen/Joggen und Tennis am bedeutendsten, weil ihnen sowohl ungebunden wie organisiert ein grosser Stellenwert zukommt. Fussball ist dagegen der zahlenmässig mit Abstand wichtigste Mannschaftssport. Unihockey erhält seine grosse Bedeutung wegen des internationalen Erfolgs und der beträchtlichen Verbreitung, vor allem im Jugendsport. Im Rahmen des organisierten Verbands- und Ver-

einssports fällt zudem die grosse Bedeutung des Turnverbandes als Dach über verschiedene Sportarten auf.

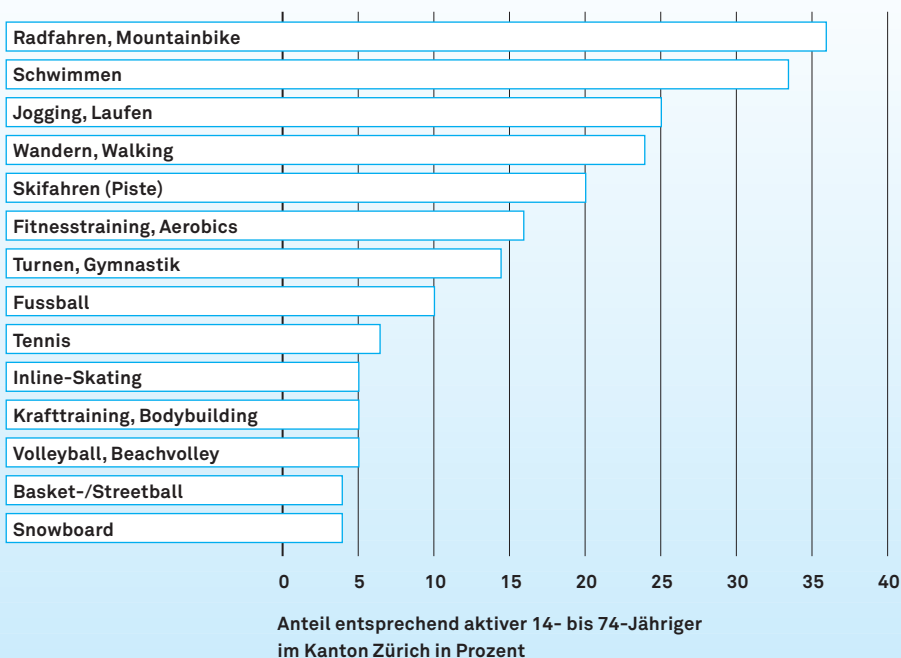
Den in der Bevölkerung weit verbreiteten und vergleichsweise günstig auszuübenden Lifetime'-Aktivitäten Radfahren/Mountainbike, Schwimmen, Laufen/Joggen und Wandern/Walking ist mit Bezug auf die Volksgesundheit eine hohe Qualität zuzuschreiben, insbesondere wegen ihres präventiven Charakters hinsichtlich Problemen wie Bewegungsmangel, Übergewicht oder eingeschränkte Mobilität im Alter. Im Gegensatz zu Team sportarten ist ihr Beitrag zum sozialen Zusammenleben und zur Integration in der Regel kleiner. Mannschafts(ball)spiele wie Fussball, Unihockey, Basketball, Volleyball, Eishockey oder dergleichen leisten hier einen wesentlicheren Beitrag.

Es gibt beim Sport Treiben sowohl geschlechts- als auch altersbezogene Besonderheiten. So spielen beispielsweise überdurchschnittlich viele Knaben und junge Männer Fussball, während Turnen und Gymnastik von vielen älteren Frauen ausgeübt werden.

### Abbildung 1

#### Quantitative Bedeutung von sportlichen Aktivitäten im Kanton Zürich (Stand 2003)

(Daten: Lamprecht & Stamm 2003)





## Tabelle 1

### Quantitative Bedeutung der Sportverbände im Kanton Zürich: Mitgliederzahlen Aktive

(\* Verbände nichtolympischer Sportarten / nur Sportarten- oder Sportartengruppenverbände\*\*) (Angaben gemäss ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport 2005)

Verband / Mitglieder ZH		Verband / Mitglieder ZH		Verband / Mitglieder ZH	
Turnverband	45791	Seglerverband	2948	Boxverband	545
Tennisverband	36500	Volleyballverband	2800	Triathlonverband	517
Fussballverband	33000	Aeroverband *	2617	Fechtverband	461
Schiesssportverband	16108	Radfahrerverband	2100	Keglerverband *	385
Schwimmverband	10186	Eislaufverband	1942	Bocciaverband *	321
Handballverband	9643	Karateverband *	1853	Tanzsportverband *	295
Skiverband	8563	Basketballverband	1653	Baseballverband	280
Leichtathletikverband	5500	Schachverband *	1586	Bogenschützenverband	236
Unihockeyverband *	5146	Satus	1568	Landhockeyvereinigung	223
SLRG *	4312	OL-Verband *	1544	Bowlingverband *	220
Eishockeyverband	3775	Tischtennisverband	1460	Nationalturnverband *	195
Judoverband	3505	Curlingverband	1558	Hornusserversverband *	178
Kavallerieverband	3014	Badmintonverband	1092	Minigolfsportverband *	150
Wasserfahrerverband	3361	Armbrustverband	790		

\*\* nicht berücksichtigt wurden: ASVZ Akademischer Sportverband, ATB Arbeiter Touring Bund, Behindertensportverband, Kadettenverband, Kapo Zürich Sportverband, Naturfreunde, Pfadi Züri, Sportunion, SVKT Frauensportverband, Unteroffiziersverband

## Tabelle 2

### Qualitative Bedeutung der Sportarten im organisierten Sport in der Schweiz

(gemäss Swiss Olympic Association, ohne Sportarten/-disziplinen mit Einstufung 4 oder 5)

(\*nichtolympische Disziplinen) (Daten: Swiss Olympic 2005 bzw. Steinegger 2005)

Verband	Einstufung 1	Einstufung 2	Einstufung 3
Turnen	Kunstturnen M		Kunstturnen F/ Rhythm. Sportgymnastik/ Trampolin
Tennis	Tennis		
Fussball		Fussball M	Fussball F
(Sport-)Schiessen	Gewehr und Pistole (OS-Disz.)		
Schwimmen		Schwimmen	Synchronschwimmen / Wasserspringen
Handball		Handball M	
Ski	Alpin	Freestyle/ Langlauf/ Nord. Komb./ Springen/ Snowboard	
Leichtathletik		Leichtathletik	
Unihockey		Unihockey M/ Unihockey F *	
Eishockey		Eishockey M	
Judo		Judo	
Kavallerie	Springen	Dressur	Concours Complet/ Fahren
Wasserfahren		Kanu Slalom/ Rudern	Kanu Regatta/ Kanu Wildwasser
Segeln		Segeln	
Volleyball	Beachvolleyball		
Aerosport			Fallschirm *
Radfahren	MTB/ Strasse	Bahn	Kunstrad */Radball */ Trial
Eislauf			Eislauf
Karate			Karate *
OL	Sommer OL *		
Curling	Curling		
Badminton			Badminton
Triathlon	Triathlon		
Fechten		Fechten	
Landhockey		Landhockey M	
Bob/Schlitteln/Skeleton		Bob	Skeleton
Ringern		Ringern	
Sportklettern		Sportklettern *	
Wasserski / Wakeboard			Wasserski *
Hänggleiten			Hänggleiten: Gleitschirm *
Mehrkampf			Moderner Fünfkampf
Rollhockey			Rollhockey *
Squash			Squash *
Tauziehen			Tauziehen *



## 8. Sportanlagensituation

Die Sportinfrastruktur wird der Sportsituation entsprechend genutzt. Die grössten Nutzerkreise weisen in Übereinstimmung mit den beliebtesten Sportarten Bäder, Velo- und Wanderwege sowie Laufstrecken auf (vgl. Abbildung 2). Auch Sporthallen, Sportplätze, Eisfelder, (private) Fitnesszentren und Rasenplätze sind von vielen genutzte Sportinfrastruktur. Zu den Sportanlagen im engeren Sinn zählen nur die Bäder, Eisfelder, Sporthallen, Rasenplätze sowie die Fitnesszentren.

Gemäss kantonalem Sportanlageninventar (KASI ZH) gibt es im Kanton Zürich derzeit mindestens 1'700 Sportanlagen im engeren Sinn mit über 6'000 Anlagenteilen. Diese Anlagen decken gemäss der Einschätzung von Bevölkerung, Gemeinden und Sportverbänden die Bedürfnisse weitgehend ab. Die Bevölkerung ist mit dem Angebot an Anlagen zum überwiegenden Teil zufrieden. Die Mehrheit hat keinerlei Wünsche betreffend Sportanlagen. Nur punktuell kommen Mankos zum Ausdruck, namentlich betreffend Trend- und Eissportanlagen. Gemeinden und Sportverbände erwähnen übereinstimmend die knappe Abdeckung mit Dreifachhallen (mit Zuschauertribünen) und mit Fussballfeldern (insbesondere Region Zürich). Die Verbände weisen darüber hinaus auf zu wenig überdecktes Eis und fehlende grosse (mehr als vier Felder und Tribüne umfassende) wettkampf- bzw. ganzjahrestaugliche Beachsportanlagen hin. Auch wird von den Verbänden auf das Fehlen eines Segel- und Ruderzentrums, eines national bedeutsamen Badminton- bzw. Squashzentrums und eines spezifischen Zentrums für die Kampfsportarten hingewiesen. Zudem wird geltend gemacht, dass es in Sporthallen zu selten harte Böden (beispielsweise Parkett) für den (Behinderten-)Rollsport gebe und dass die Ansprüche von Fechten, Tanzen und Tischtennis nicht ausreichend befriedigt seien. Von Behindertensportseite wird zudem die Tatsache erwähnt, dass viele vorhandene Sportanlagen den Bedürfnissen der Behinderten bzw. des Behindertensports nicht genügen. Die Gemeinden stellen zum Teil und in Übereinstimmung mit der Bevölkerung ein Manko bei Trendsportanlagen fest.

Aus einer objektiven räumlichen Optik heraus ergeben sich bezüglich der für den organisierten Sport besonders wichtigen polysportiv nutzbaren Dreifach- oder Grosssporthallen (GH) – 2006 gab es kantonsweit 63 solche Hallen, was eine Halle auf rund 20'000 EinwohnerInnen bedeutet (zum Vergleich: BL und AG weisen jeweils 16'000 Einw./GH, ZG: 13'000 Einw./GH auf) – als auch bezüglich der für den ungebundenen Sport besonders bedeutsamen Bäder und Eissportanlagen wesentliche regionale Versorgungsunterschiede. Die Abdeckung mit Grosssporthallen (vgl. Tabelle 3) ist insbesondere im Knonaueramt und in den Randgebieten des Ober- und Unterlands (nördliches Unterland/Rafzerfeld, Tösstal) ungenügend.

Bezüglich Bädern mit mindestens einem 25-Meter-Schwimmbecken und vor allem in Bezug auf die im Gegensatz zu den Freibädern ganzjährig nutzbaren und somit bedeutenderen Hallenbäder sind die Regionen Winterthur sowie Knonaueramt im Regionenvergleich unterversorgt (vgl. Tabelle 4). Auffallend ist bei den Hallenbädern zudem, dass von über hundert im Kanton existierenden Bädern mit mindestens einem 16-Meter-Schwimmbecken nur 35 ein Becken von 25 Metern und nur vier ein solches von 50 Metern Länge aufweisen.

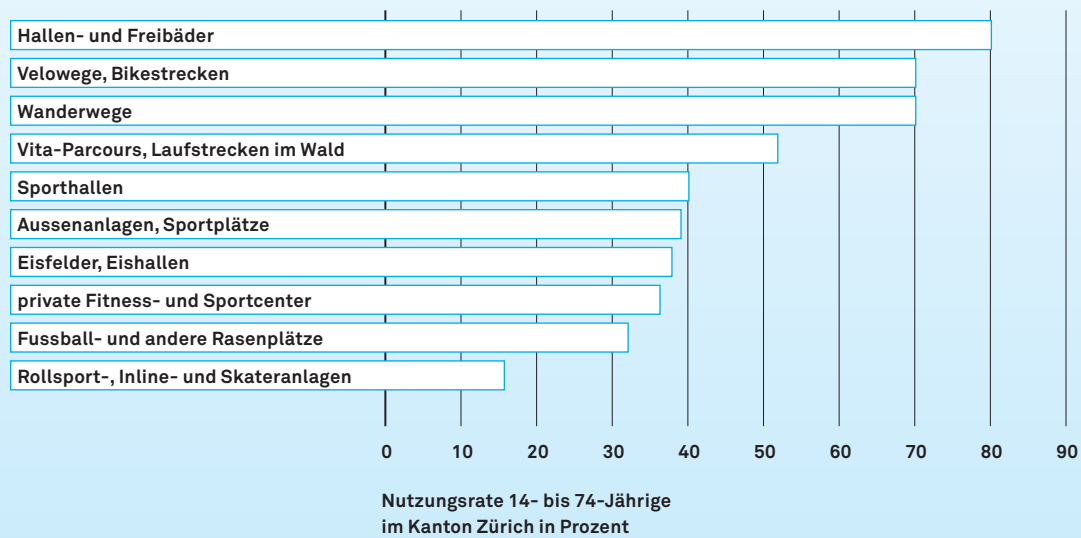
Die Abdeckung mit Eisflächen (gedeckten wie offenen) ist generell knapp. In den drei Regionen Weinland, Furttal und Knonaueramt gibt es weder eine Eishalle noch ein offenes Eisfeld. Das grösste Manko herrscht jedoch in der Region Zimmerberg (vgl. Tabelle 5). Zudem ist die Konkurrenz zwischen freiem Eislauf und organisiertem Eissport beträchtlich.

Der Kanton und die Regionen sind mit regional bedeutenden Freianlagen für Fussball und Leichtathletik ausreichend abgedeckt. Bei den lokal bedeutenden Fussballplätzen ist die Abdeckung grundsätzlich knapp, in der Region Zürich und der unmittelbaren Umgebung gibt es klar zu wenige Plätze. Mit 400-Meter-Rundbahnen ist der Kanton hingegen eher über- als unterversorgt.

## Abbildung 2

### Nutzung von Sportinfrastruktur durch die Bevölkerung im Kanton Zürich (Stand 2003)

(Daten: Lamprecht & Stamm 2003)



## Tabelle 3

### Regionale Abdeckung des Kantons mit Grosshallen<sup>1</sup> bzw. Doppelhallen (Stand 2006)

Region / EinwohnerInnen	Grosshallen aktuell	EinwohnerInnen pro Grosshalle	Zusätzliche Doppelhallen	Total Hallen Gross & Doppel	EinwohnerInnen pro Gross- / Doppelhalle	
Zürich	342133	10	34213	5	15	22809
Winterthur u. U.	162851	7	23264	1	8	20356
Furttal <sup>2</sup>	29011	1	29011	0	1	29011
Glattal	131991	14	9428	2	16	8249
Knonaueramt <sup>3</sup>	43398	1	43398	3	4	10850
Limmattal <sup>2</sup>	73965	4	18491	2	6	12328
Oberland	146747	7	20964	1	8	18343
Pfannenstil	98498	8	12312	4	12	8208
Unterland	90656	5	18131	1	6	15109
Weinland	28274	2	14137	0	2	14137
Zimmerberg	108121	5	21624	1	6	18020
<b>Kanton total</b>	<b>1255645</b>	<b>64</b>	<b>19619</b>	<b>20</b>	<b>84</b>	<b>14948</b>

1 Dreifachhallen oder multifunktionale Grosshallen (Stadhalle Dietikon, Saalsporthalle Zürich etc.)

2 in Nachbarschaft der ausserkantonalen Grosshalle Tägerhard, Wettingen AG

3 inkl. geplante Halle in Bonstetten

## Tabelle 4

### Regionale Abdeckung des Kantons mit Hallenbädern (ohne Kleinstbäder mit Beckenlängen unter 16 Metern) (Stand 2006)

Region / EinwohnerInnen	Hallenbäder 50 Meter	Hallenbäder 25 Meter	Total Hallenbäder 25 Meter oder mehr	EinwohnerInnen je Hallenbad 25 Meter oder mehr	Kleinhallenbäder ab 16 Meter	Einw. je Hallen- bad (inkl. Klein- bäder ab 16 M.
Zürich	342133	2	5	7	16	14875
Winterthur u. U.	162851	1	0	1	7	20356
Furttal <sup>2</sup>	29011	0	1	1	3	5802
Glattal	131991	1	6	7	6	10153
Knonaueramt <sup>1</sup>	43398	0	0	---	4	10850
Limmattal <sup>2</sup>	73965	0	5	5	1	12328
Oberland	146747	0	3	3	11	10482
Pfannenstil	98498	0	5	5	4	10944
Unterland	90656	0	3	3	9	7555
Weinland <sup>3</sup>	28274	0	1	1	2	9425
Zimmerberg	108121	0	6	6	5	9829
<b>Kanton total</b>	<b>1255645</b>	<b>4</b>	<b>35</b>	<b>39</b>	<b>68</b>	<b>11735</b>

1 in Nachbarschaft der ausserkantonalen Hallenbäder Röhrliberg, Cham ZG, Lättich, Baar ZG

2 in Nachbarschaft des ausserkantonalen Hallenbads Tägerhard, Wettingen AG

3 in Nachbarschaft des ausserkantonalen Hallenbads der KSS, Schaffhausen

## Tabelle 5

### Regionale Abdeckung des Kantons mit Eissportanlagen (Kunsteis, ohne Curlinganlagen) (Stand 2006)

Region / EinwohnerInnen	Eishallen	Felder in Eishallen	Eissportanlagen offen	Eisfelder offen	Gesamteisfläche in m2	EinwohnerInnen je m2 Eisfläche
Zürich <sup>5</sup>	342133	2	3	6	15200	22.5
Zimmerberg <sup>1/6</sup>	108121	0	2	2	2250	48.1
Knonaueramt <sup>2</sup>	43398	0	0	0	0	---
Limmattal <sup>3</sup>	73965	0	1	1	1800	41.1
Furttal <sup>3</sup>	29011	0	0	0	0	---
Unterland	90656	2	2	3	9000	10.1
Weinland <sup>4</sup>	28274	0	0	0	0	---
Winterthur u. U.	162851	1	2	5	10800	15.1
Glattal	131991	2	3	4	10800	12.2
Pfannenstil <sup>2</sup>	98498	1	1	1	3600	27.4
Oberland	146747	2	0	0	5400	27.2
<b>Kanton total</b>	<b>1255645</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>22</b>	<b>58850</b>	<b>21.3</b>

1 in Nachbarschaft der ausserkantonalen Eishalle Lido, Rapperswil-Jona SG

2 in Nachbarschaft der ausserkantonalen Eishalle Hertiallmend, Zug

3 in Nachbarschaft der ausserkantonalen Eissportanlage Tägerhard, Wettingen AG

4 in Nachbarschaft der ausserkantonalen Eissportanlage des KSS, Schaffhausen

5 inkl. Hallenstadion

6 inkl. mobile Eisanlage sowie Anlage in Thalwil



## **9. Ermittlung eines Katalogs bedeutender Anlagen und entsprechender Mankos**

Die Situation zum Sport und zu den Sportanlagen bildet die Basis für die Gewichtung der unterschiedlichen Sportanlagen bzw. Sportanlagentypen und dient der Erstellung eines Katalogs (KASAK ZH-Katalog), in dem die aus Sicht des Kantons regional oder kantonal bedeutenden Anlagen (KASAK ZH-Anlagen) und bedeutsamen Mankos (KASAK ZH-Mankos) in einer ausgewogenen Anzahl aufgelistet sind.

Die nach Sportanlagentypen getrennt aufgelisteten KASAK ZH-Anlagen sind genauso wie die Liste der Mankos und die Karten mit der räumlichen Verteilung der KASAK ZH-Anlagen im [Anhang zu diesem Bericht](#) aufgeführt.

### **9.1 Aufnahmekriterien**

Die Auswahl der Anlagen für den Katalog erfolgt einerseits auf Grund der von den kantonalen und zum Teil nationalen Sportverbänden sowie von den Gemeinden im Rahmen der Umfragen gemachten Angaben (subjektive Kriterien). Andererseits werden die als bedeutend gemeldeten Anlagen und Mankos anhand von sachlichen Gesichtspunkten (objektive Kriterien) beurteilt.

In jedem Fall ist eine regionale oder kantonale Zentrumsfunktion einer bestehenden oder (noch) nicht vorhandenen Anlage Voraussetzung für eine Aufnahme in den Katalog. Bei sämtlichen Anlagentypen wird eine möglichst gute Abdeckung der gesamten Fläche einer Region (Sporthallen, Bäder) bzw. des Kantons (Eissportanlagen, Freianlagen, sportartenspezifische Anlagen) durch die berücksichtigten Anlagen angestrebt (räumliche Abdeckung).

Bei den Sporthallen werden grundsätzlich nur Grosssporthallen (v.a. Dreifachhallen) als KASAK ZH-Anlagen berücksichtigt, wobei insbesondere die Zuschauerkapazitäten und der Bodenbelag (besonders bedeutsam für [Behinderten-] Rollsport) zur Beurteilung herangezogen werden. Hal-

lenbäder finden nur dann Aufnahme in den Katalog, wenn sie mindestens ein 25-Meter-Schwimmbecken aufweisen, Frei- bzw. Seebäder nur dann, wenn sie über ein 50-Meter-Becken verfügen. Bei gleicher Eignung mehrerer Bäder werden Kombianlagen (Hallen- und Freibad) bevorzugt. Für Eissportanlagen gilt, dass – sofern in einer Region gleichzeitig vorhanden – zuerst die Eishallen und dann die offenen Eisflächen aufgenommen werden. Für die Benennung der Freianlagen Fussball und Leichtathletik wird, nebst der Rückmeldung der Verbände, die vorhandene Zuschauerkapazität mitberücksichtigt. Die sportartenspezifischen Anlagen werden auf Grund der Beurteilung der jeweiligen Sportverbände und der objektiven Eignung als kantonale bzw. regionale Zentrumsanlagen bestimmt.

### **9.2 Anzahl Anlagen und Mankos Grundsatz**

Grundsätzlich hat jede Sportart Anspruch auf mindestens eine Anlage von kantonalen Bedeutung im KASAK ZH-Katalog. Bei den für den Sport im Kanton besonders wichtigen bzw. polysportiv genutzten Sportanlagen kann mehr als eine Anlage gleichen Typs als solche von kantonalen Bedeutung bezeichnet werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Anlage die Aufnahmekriterien erfüllt, insbesondere eine kantonale Zentrumsfunktion aufweist.

Ergänzt werden die Anlagen von kantonalen Bedeutung durch eine je nach Typ und Region unterschiedliche Anzahl Anlagen regionaler Bedeutung. Mit diesen regional bedeutenden Anlagen wird die Mindestabdeckung des gesamten Kantonsgebiets mit breitenwirksamen Anlagen angestrebt. Auch diese Anlagen müssen die Aufnahmekriterien erfüllen und insbesondere eine regionale Zentrumsfunktion wahrnehmen.

#### **Sporthallen (Anhang, Liste 2.1)**

Bei den Sporthallen wird in den bevölkerungsschwächsten Regionen Knouaneraamt, Weinland, Limmattal und Furttal jeweils eine Anlage in den KASAK ZH-Katalog aufgenommen, in den übrigen Regionen, mit Ausnahme der Zentrumsregionen Zürich und Winterthur, zwei Anlagen. Auf Grund der besonderen Zentrumsfunktion der Stadt Winter-



thur wird für diese Region eine dritte Sporthalle berücksichtigt. Die Region Zürich als mit Abstand bevölkerungsstärkste Region mit ausgeprägter Zentrumsfunktion erhält vier KASAK ZH-Sporthallen. Insgesamt sind von diesen Sporthallen zwei als Anlagen von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

### **Freianlagen (Anhang, Liste 2.2)**

Auf Grund der jeweiligen Bedeutung der Sportart werden elf Fussball- und vier Leichtathletikanlagen in den Katalog aufgenommen. Dabei sind beim Fussball drei und bei der Leichtathletik zwei Anlagen als solche von kantonaler Bedeutung zu bestimmen. Eine angemessene räumliche Abdeckung des Kantonsgebiets durch die berücksichtigten Anlagen ist anzustreben.

### **Bäder (Anhang, Liste 2.3)**

In den Regionen Knonaueramt, Weinland, Limmattal und Furttal soll jeweils ein Hallen- und ein Freibad als zumindest regional bedeutsam in den Katalog aufgenommen werden, in den übrigen Regionen jeweils zwei. Die Region Winterthur findet wegen des ausgewiesenen Mankos an saisonalen Sportmöglichkeiten an Gewässern mit einem dritten Freibad im Katalog Berücksichtigung. Bei den Bädern werden nur Hallenbäder als kantonal bedeutsam bezeichnet, nicht aber Freibäder, da diese primär den regionalen Bedarf decken. Zwei Bäder werden als kantonal bedeutende Anlagen in den Katalog aufgenommen.

### **Eissportanlagen (Anhang, Liste 2.4)**

Jede Region soll nach Möglichkeit mit zumindest einer Eissportanlage für den Eislauf bzw. für Eishockey im Katalog Berücksichtigung finden. Pro Region können jedoch bis zu zwei, im Falle der Region Zürich bis zu drei Anlagen als KASAK ZH-Anlagen bezeichnet werden. Als Anlagen kantonaler Bedeutung werden zwei dieser Anlagen bezeichnet. Curlinganlagen werden im Katalog entsprechend dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) unter den Eissportanlagen aufgeführt. Auf Grund der Bedeutung der Sportart wird für Curling eine Anlage kantonaler sowie eine regionaler Bedeutung benannt. Das polysportiv nutzbare Zürcher Hallenstadion wird zudem entsprechend dem

NASAK als Eissportanlage in den Katalog aufgenommen und gezählt.

### **Sportartenspezifische Anlagen (Anhang, Liste 2.5)**

Die auf sportartenspezifische Anlagen angewiesenen Sportarten erhalten im Katalog jeweils eine Sportanlage kantonaler Bedeutung. Darüber hinaus werden dem Pferde-, Schiess-, Golf-, Beachvolleyball-, Kletter- und Kunstturnsport sowie den Rückschlagspielen (Tennis, Squash, Badminton) auf Grund ihrer inneren Differenzierung (Pferdesport, Rückschlagspiele) bzw. der Gesamtbedeutung eine bis fünf Anlagen regionaler Bedeutung zugemessen.

### **Mankos (Anhang, Liste 2.6)**

Können in einer Region nicht genügend Anlagen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, bezeichnet und auch keine ausserkantonale Anlage als Ersatz angegeben werden, dann ist im Katalog ein Manko auszuweisen. Neue Anlagen, die dieses Manko beheben, sind in den Katalog der KASAK ZH-Sportanlagen aufzunehmen und bei der Unterstützung mit kantonalen Beiträgen entsprechend zu berücksichtigen.

### **Umfang Katalog**

Auf Grund der gemachten Ausführungen ist die Zahl der Anlagen im KASAK ZH-Katalog bei Sporthallen, Bädern, Eissport- und Freianlagen beschränkt. Bei den sportartenspezifischen Anlagen existiert hingegen keine Obergrenze, da neue Sportarten zu den Vorhandenen dazu kommen können. Die aktuelle Zahl von gut 30 sportartenspezifischen Anlagen kann in Zukunft durchaus überschritten werden.

Der maximale Umfang des Katalogs gemäss vorliegendem Konzept beläuft sich auf 22 Sporthallen, 39 Bäder (19 Hallen- und 20 Frei-/Seebäder), 25 Eissport- (inkl. 2 Curlinganlagen) und 15 Freianlagen. Ohne sportartenspezifische Anlagen umfasst der Katalog damit maximal 101 Anlagen. Diese Zahl wird jedoch real nicht erreicht, da bei den Eissportanlagen längst nicht in allen Regionen zwei Anlagen vorhanden sind und ein Teil der KASAK ZH-Bade- und -Frei-



anlagen Kombianlagen mit Hallen- und Freibad bzw. KASAK ZH-Fussball- und -Leichtathletikanlage sind. Tatsächlich sind heute ohne die sportartenspezifischen Anlagen 76 Anlagen, wovon zehn Kombianlagen, im Katalog aufgeführt.

## **10. Überprüfung und Anpassung des Anlagenkatalogs**

Die Sport- und Sportanlagensituation im Kanton ist periodisch neu zu beurteilen und der KASAK ZH-Katalog gemäss Anhang entsprechend zu überprüfen.

Bei der Schliessung oder Umnutzung einer Anlage ist zu prüfen, ob diese aus dem Katalog gestrichen und ob an deren Stelle eine andere Anlage aufgenommen werden soll.

## **11. Unterstützung aus dem Sportfonds**

Gemäss der bisherigen Praxis wurden Sportanlagen von Vereinen und Verbänden sowie von Gemeinden und weiteren Dritten durchschnittlich mit drei bis vier Millionen Franken pro Jahr aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt. Diese Beiträge machten dabei weniger als fünf Prozent der gesamten Investitionen aus.

Es fand grundsätzlich keine im Rahmen eines Gesamtkonzepts stehende Kanalisierung der Gelder auf Anlagen von kantonal oder regionaler Bedeutung statt (vgl. Abbildung 3). Damit der Kanton seine im Vergleich zu den Gesamtinvestitionen in Sportanlagen bescheidenen Sportfondsmittel in Zukunft den Zielen des KASAK ZH entsprechend und wirkungsvoller einsetzen kann, hat inskünftig eine verstärkte Fokussierung auf KASAK ZH-Anlagen und damit auf überkommunal begründete Infrastrukturanliegen zu erfolgen. Die für Sportanlagen bestimmten Mittel des kantonalen Sportfonds sind deshalb schwergewichtig für Anlagen zu verwenden, die im Katalog der KASAK ZH-Anlagen aufgeführt sind. Entsprechend der verstärkten Unterstützung

von KASAK ZH-Anlagen sind die Beiträge an die übrigen, lokal bedeutenden Sportanlagen zu reduzieren. Unabhängig davon sind die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen des Sportfonds zu beachten.

Die künftige Bemessung der Höhe der Beiträge an KASAK ZH-Anlagen richtet sich nach der Erfüllung der für das KASAK ZH ausgearbeiteten Kriterien und Indikatoren (KASAK ZH-Kriterien- und Indikatorenraster, vgl. Tabelle 6). Der Raster umfasst sowohl Indikatoren zur Beurteilung der Bedeutung der Anlage für den ungebundenen und den organisierten Sport als auch Indikatoren, die eine Bewertung der Anlage in Bezug auf übergeordnete Entwicklungs- und Qualitätsziele ermöglichen. Letztere beinhalten insbesondere die Aspekte der Behinderten- und Behindertensporttauglichkeit, der Raum-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, der Bauqualität sowie der Ressourcen- und Kosteneffizienz.

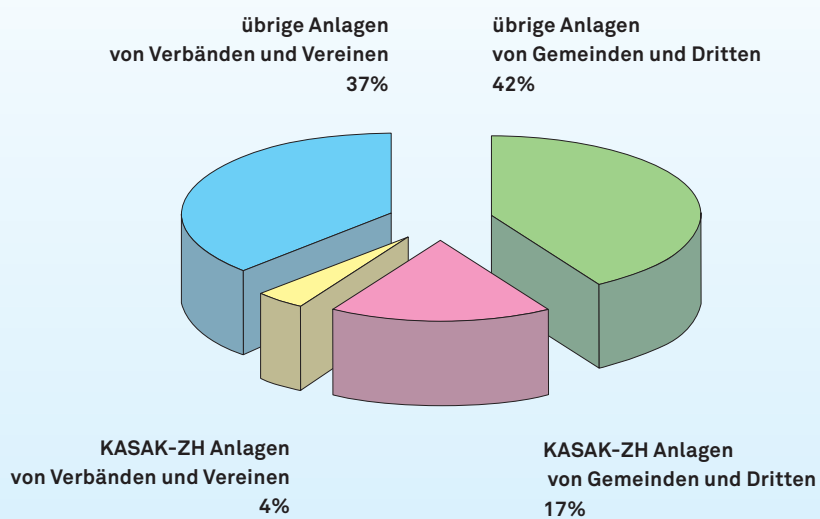
Unabhängig von der Erfüllung dieser Kriterien und Indikatoren müssen in jedem Fall zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Beitrag aus dem Sportfonds gesprochen wird. Auf Grund der Zweckbestimmung der Gelder des kantonalen Sportfonds dürfen nur Anlagen unterstützt werden, die vom Jugend- und Breitensport genutzt werden können. Zudem werden keine Anlagen unterstützt, die mit Gewinnorientierung betrieben werden und bei denen allfällige Gewinne nicht in den Sport(betrieb) reinvestiert werden.



### Abbildung 3

#### ***Bisherige Praxis bei der Verteilung von Sportfondsgeldern auf KASAK ZH- und andere Anlagen***

(Beitragsperiode 1998-2006, Gesamtsumme: Fr. 35,7 Mio. / Daten: Anträge ZKS zu Händen Regierungsrat)







**Tabelle 6**

**Kriterien- und Indikatorenraster für die Bemessung von Beiträgen an KASAK ZH-Anlagen**

(K = kantonal, R = regional)

Kriterium	Indikator-bezeichnung	Indikator
<b>Bedeutung für den Sport</b> organisierter und ungebundener Sport	1	K: Eine kantonale Zentrumsfunktion ist ausgewiesen und Anlage entspricht Bedarf gemäss KASAK ZH. R: Eine regionale Zentrumsfunktion ist ausgewiesen und Anlage entspricht Bedarf gemäss KASAK ZH.
	2	K: Vergünstigte Benutzung durch Verbände/Vereine und - sofern sinnvoll - durch Ungebundene ist gewährleistet. R: Vergünstigte Benutzung durch Verbände/Vereine und Ungebundene ist gewährleistet.
Dimension organisierter Verbands- bzw. Vereinssport	3	K: Nationale und/oder internationale Wettkämpfe auf Stufe Aktiver sind möglich. R: Kantonale und/oder nationale Wettkämpfe auf Stufe Aktiver sind möglich und/oder Anlage ist Leistungs-/Regionalzentrum eines nationalen Verbandes.
	4	K: Anlage wird von nationalen und/oder internationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt. R: Anlage wird von kantonalen und/oder nationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt.
	5	Innerhalb zumutbarer Entfernung ist für die vorgesehene(n) Nutzung(en) ein genügendes sportbezogenes Nebenraumangebot, wie Garderoben, Tribünen, Speaker-/Zeitmessraum, Gastronomie etc. vorhanden.
	6	Alternative und verfügbare Standorte/Infrastruktur für die Durchführung der Sportaktivitäten der betreffenden Verbände sind in zumutbarer Distanz nicht vorhanden.
Dimension ungebundener Sport	7	Bestmögliche Mitnutzung der Anlage durch Ungebundene ist geregelt.
	8	Ansprüche der Bevölkerung und des ungebundenen Sports sind in der Planung berücksichtigt.
<b>Entwicklungs- oder Qualitätsziele</b>	9	Anlage genügt Ansprüchen/Anliegen des Behindertensports.
	10	Anlage genügt neuesten Standards, insbesondere bezüglich Bau, Energie und Wasser.
	11	Anlage ist durch öffentliche Verkehrsmittel ausreichend erschlossen.
	12	Belange des Langsamverkehrs sind berücksichtigt.
	13	Grün- und Freiflächen werden naturnah gestaltet und gepflegt. Ausgenommen sind Flächen, bei denen ihre Sportfunktion dies nicht erlaubt.
	14	Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind genutzt.
	15	Synergien durch eine multifunktionelle, auch nichtsportliche Nutzung der Anlage sind ausgeschöpft.
	16	K: Regionale oder kantonale Trägerschaft wurde geprüft. R: Regionale Trägerschaft wurde geprüft.
	17	Bedarfsnachweis für sämtliche Anlagenteile ist erbracht.
	1neu	Anlage und deren Standort entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung. Insbesondere entspricht die Anlage einem sparsamen Umgang mit allgemein zugänglichem Boden.
2neu	Anlage trägt bezüglich Standort, Dimensionen und Ausgestaltung zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bzw. zur Aufwertung von Städten und Dörfern bei.	
3neu	Anlage ist Behinderten zugänglich.	
4neu	Günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Bau, Unterhalt und Betrieb ist gegeben.	
5neu	Kosten des Baus und die langfristige Finanzierung des Betriebs ist sichergestellt.	
6neu	Ganzjahresbetrieb wird angestrebt.	



## **12. Umsetzung**

Das KASAK ZH wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Sicherheitsdirektion hat das Konzept umzusetzen und die laufende Anpassung sowie periodische Überprüfung des Katalogs sicherzustellen. Sie erlässt dazu die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

## **13. Gültigkeitsdauer**

Analog zum Kantonalen Sportkonzept ist das KASAK ZH periodisch auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.

## **Anhang**

[Katalog der Sportanlagen \(KASAK ZH-Katalog\)](#)

### **Herausgeber**

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Fachstelle Sport  
Neumühlequai 8, Postfach  
8090 Zürich  
Tel 043 259 52 52  
info@sport.zh.ch  
www.sport.zh.ch

### **Fotonachweis**

Architekturbüro HP. Keller, Oberstammheim: Seite 6  
Baspo: Umschlag und Seite 5  
BMX Club Volketswil: Seite 14  
Fachstelle Sport: Umschlag und Seiten 4/5/8/13  
Guido Baselgia, Fotografie, Zug: Umschlag und Seiten 6/18  
Isler Architekten AG, Winterthur: Umschlag und Seiten 3/7/10/17  
pixelpost gmbh: Umschlag Anhang und Seiten 3/14  
Sportzentrum Kerenzlerberg, Filzbach: Umschlag und Seiten 7/15  
Yves André: Umschlag und Seiten 10/15/16  
Z-Factory, Steinmaur: Seite 2

### **Gestaltung**

pixelpost gmbh, Zürich

